

**Examenskurs Öffentliches Recht II
(Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)
Frühjahrs-/Sommersemester 2021**

Einheit 1: Corona-Pandemie und Versammlungsrecht

Lesehinweise zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung:

Christoph Gröpl/Isabel Leinenbach, Examensschwerpunkte des Versammlungsrechts, JA 2018, S. 8–18; *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Versammlungsfreiheit, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 106.

Auf Gerichtsentscheidungen zum Thema „Corona und Versammlungsrecht“ wird in der Veranstaltung hingewiesen. Es werden auch Literaturhinweise zur Vertiefung dieses aktuellen Themenkreises gegeben.

Fall 1: Silvesterruhe

Sachverhalt. Zum Ende des Jahres 2020 befindet sich die Corona-Pandemie auf ihrem vorläufigen Höhepunkt. Erste Krankenhäuser sind überlastet und die Infektionsraten steigen weiter. Die baden-württembergische Landesregierung ist besorgt, dass die sog. „AHA-Regeln“ bei ausgelassenen Silvesterfeiern verletzt werden könnten und damit das Ziel, die Inzidenzzahl auf „unter 50“ zu drücken, unerreichbar wird. Zudem könnten nach Einschätzung der Landesregierung angemeldete Versammlungen dazu missbraucht werden, das Verbot von Silvesterpartys zu umgehen. Dafür spreche auch, dass die Ressourcen der ohnehin schon überlasteten Polizei gerade an Silvester besonders in Anspruch genommen seien und damit eine Einzelfallkontrolle nahezu unmöglich werde. In einer neuen Corona-Verordnung (siehe Anhang) erlässt die Landesregierung daher neben einem Verbot von „Partys und vergleichbaren Feiern“ auch ein Verbot von Versammlungen an Silvester und am Neujahrstag. In einer Pressekonferenz sagt der Ministerpräsident zur Begründung, das „Virus schlafe und feiere nicht“ und nehme auch keine Rücksicht auf die politische Betätigungsfreiheit. Eine schriftliche Begründung zu der Verordnung wird nicht veröffentlicht.

R ist eine engagierte Rechtsanwältin aus Heidelberg. Für den 31. Dezember 2020 plant sie mit einer Handvoll Gleichgesinnter unter dem Motto „Grundrechte erhalten – Pandemiebekämpfung eindämmen“ von 14 bis 15 Uhr eine Demonstration auf dem Universitätsplatz, zu der sie bis zu sechs, maximal zehn Personen erwartet. Das pauschale Demonstrationsverbot ist ihrer Ansicht nach nicht notwendig. Fundamentale Bürgerrechte müssten auch während einer Pandemie wahrgenommen werden können. Am 27. Dezember 2020 stellt R per Telefax beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag, das Demonstrationsverbot in § 13 Abs. 2 Corona-Verordnung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Hat der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg?

Vermerk für die Bearbeitung: Der Sachverhalt beruht auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.12.2020 – Az. 13 B 2070/20.NE, Juris. Die im Anhang abgedruckte Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist der in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2020/21

geltenden Verordnung nachempfunden. Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass Zusammenkünfte und Veranstaltungen im nichtöffentlichen Raum – von den mitgeteilten Regelungen abgesehen – keinen Beschränkungen unterliegen (keine allgemeine Beschränkung privater Zusammenkünfte).

Anhang:
**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)
vom 20. Dezember 2020 [fiktiv]**

Auf Grund von § 32 Satz 1 i. V. m. §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes [...] wird verordnet: [...]

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen. [...]

§ 2

Kontaktbeschränkung, Mindestabstand, Alkoholverbot

(1) Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.

(1a) Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. [...]

(5) Im öffentlichen Raum ist der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt. [...]

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a [Mindestabstandsgebot; Alkoholverbot; Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske] zulässig

1. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, außer am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021, [...]